



GEMAWissen

Musik für mehr als zwei Ohren

Maik Golinski

Assistent der Bezirksdirektorin, GEMA Stuttgart

November 2015

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Ausgewählte Gesamtverträge
- E** Ausgewählte Tarife

Informationen zur GEMA

Geschichtlicher Hintergrund

1847 Frankreich

„Zuckerwasserprozess“ Ernest Bourget

1901 Deutschland

Gesetz betreffend das Urheberrecht
an Werken der Literatur und der
Tonkunst

1903 Gründung der AFMA

u.a. durch Richard Strauß
Gründung der GEMA geht auf die AFMA zurück



Informationen zur GEMA

Die Rechte der Urheber



Informationen zur GEMA

Schranken des Urheberrechts

- Urheberrechte werden beschränkt durch verschiedene Vorschriften zugunsten einzelner Nutzer, der Kulturwirtschaft und der Allgemeinheit
- Bsp.: § 53 UrhG erlaubt die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- zeitliche Beschränkung: Schutzdauer 70 Jahre, § 64 UrhG;



Informationen zur GEMA

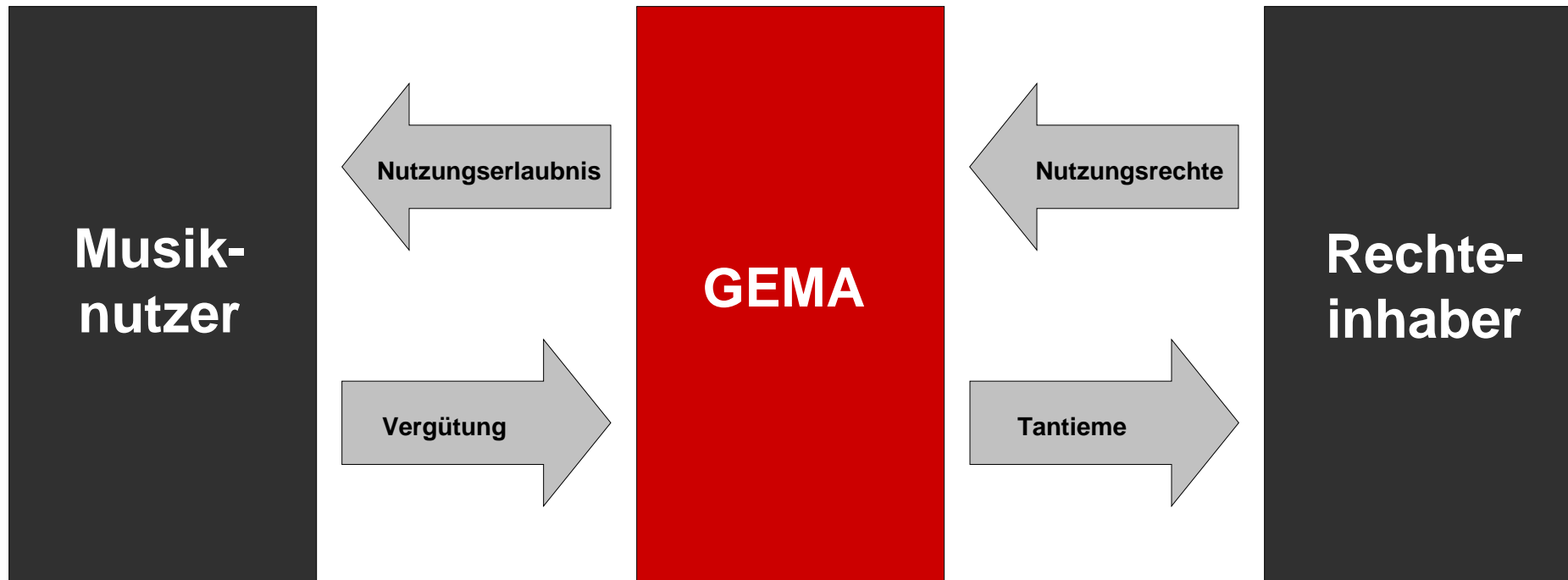
Leistungsschutzrechte (verwandte Schutzrechte)

- keine geistige, aber künstlerische Leistung, die schutzfähig ist
- „...wer ein Werk vorträgt oder aufführt“ oder dabei
- künstlerisch mitwirkt.“
 - Ausübende Künstler
 - Musikproduzenten
 - Tonträgerhersteller
 - Konzertveranstalter
- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
- nimmt diese Rechte als VG wahr
- GVL hat die GEMA für bestimmte Bereiche mit dem Inkasso
- beauftragt



Informationen zur GEMA

Aufgabe und Funktion der GEMA



Informationen zur GEMA

Organe der GEMA und Aufsicht

GEMA ist als Verein organisiert

DPMA

Kartellamt

Staatsaufsicht

Kartellaufsicht

GEMA

↑
Beschließt Änderungen:
Satzung
Verteilungsplan
Berechtigungsvertrag

**Mitglieder-
versammlung**

→ wählt
(alle 3 Jahre)

Aufsichtsrat

→ bestellt, kontrolliert

← berichtet

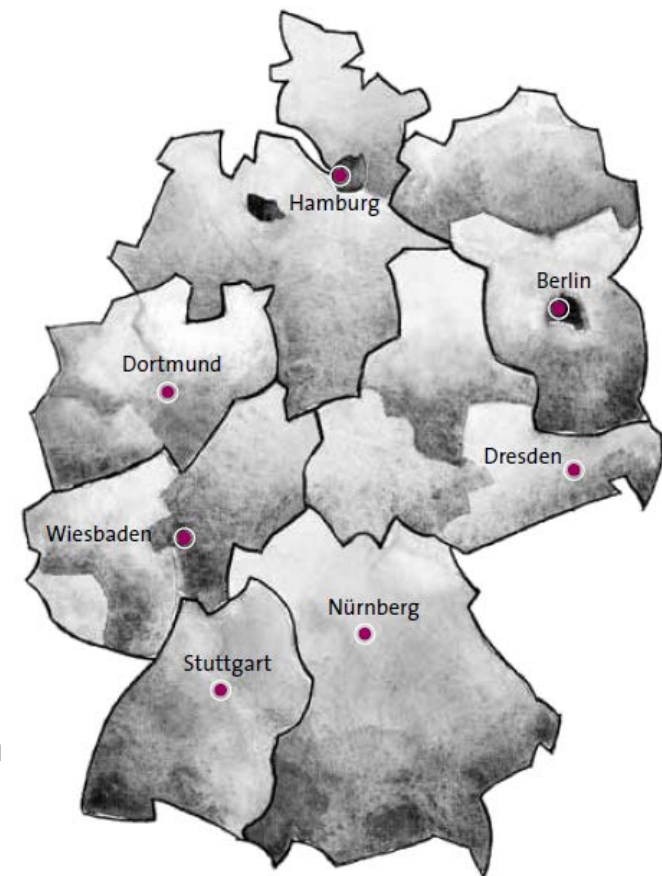
Vorstand

↑
Führt die Geschäfte der
GEMA

Informationen zur GEMA

Aufgabe der GEMA-Bezirksdirektionen

- regionale Service-Center der GEMA
- Ansprechpartner für alle Musiknutzer wie:
 - Vereine, Gastronomen, Einzelhändler, Konzertveranstalter
 - Privatpersonen
- Aufgabe:
 - Beratung der Musiknutzer
 - Lizenzierung der angemeldeten Musiknutzungen
 - Ansprache bei nicht angemeldeten Musiknutzungen



Informationen zur GEMA

Wie viel kommt von den eingenommenen Geldern bei den Urhebern eigentlich an; verschlingt nicht die Verwaltung den Löwenanteil?

	2012	2013	2014
	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
Erträge	820,2	852,4	893,6
Aufwendungen	127,9	135,8	137,7
Verteilsumme	692,3	716,6	755,9
Kostensatz	15,6 %	15,9 %	15,4 %

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Ausgewählte Gesamtverträge
- E** Ausgewählte Tarife

Musiknutzung und Anmeldepflicht

Muss jede Musiknutzung bei der GEMA angemeldet werden?

IMMER, wenn **Musik** in der Öffentlichkeit wiedergegeben wird, z.B. durch:

- Live-Musik
- CD, Schallplatte/Kassette, MP3, Laptop, DVD
- Radio oder Fernseher

Öffentlichkeit §15 (3) UrhG

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit** bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, **durch persönliche Beziehung verbunden** ist.“

Informationen zur GEMA

Die „GEMA-Vermutung“

Die GEMA verfügt auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen nahezu über das Weltrepertoire.

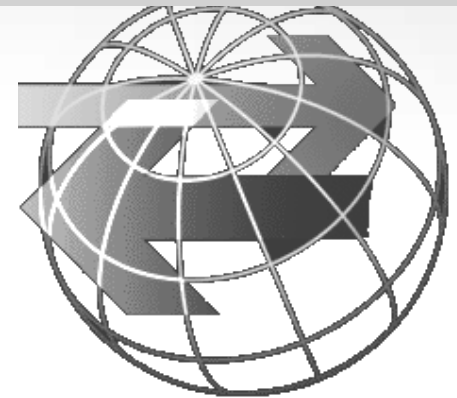
Rechtssprechung des BGH:

Nach der Lebenserfahrung besteht die Vermutung, dass bei Verwendung in- und ausländischer Unterhaltungsmusik das Repertoire der GEMA genutzt wird.

Folge für den Musiknutzer:

Sofern der Musiknutzer der Ansicht ist, kein durch die GEMA geschütztes Repertoire zu spielen, muss er dieses der GEMA beweisen.

Umkehr der Beweislast



Musiknutzung und Anmeldepflicht

WANN und WIE muss eine Musiknutzung angemeldet werden?

Zeitpunkt der Anmeldung?

- Anmeldung muss vor Musiknutzung erfolgen

Form der Anmeldung?

- Post, Fax oder E-Mail
 - Formulare unter www.gema.de oder auf Anfrage per Post oder E-Mail erhältlich
- Telefon
- über Online-Service www.gema.de/tarifrechner

Musiknutzung und Anmeldepflicht

WAS geschieht bei versäumter Anmeldung der Musiknutzung?

- statt Lizenzrechnung wird Schadenersatzrechnung erstellt
→ **Kontrollkostenzuschlag in Höhe von 100%**

Kontrollinstrumente der GEMA:

Mediendienst:

- Auswertung aller Printmedien sowie des Internets

Außendienst:

- Erfassung sog. Dauernutzungen (Hintergrundmusik Geschäftsbetriebe)

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Ausgewählte Gesamtverträge
- E** Ausgewählte Tarife

Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

Wie hoch sind die Lizenzbeträge und wovon hängt die Höhe ab?

Es gelten für alle Musiknutzer, die im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife. Diese sind auf die spezielle Nutzung zugeschnitten und sind für **alle** in gleicher Weise verbindlich.

U-K		Unterhaltungsmusik-Konzerte
U-V	NEU!	Live-Musikveranstaltungen außer Konzerte und Straßenfeste
M-V	NEU!	Veranstaltungen mit Musik v. Tonträgern außer Theaterbereich
M-CD	NEU!	Hintergrundmusik in Musikkneipen, Clubs und Diskotheken
U-ST		Straßenfeste
F-S		Fernsehgeräte
R		Rundfunkwiedergabe
Sondertarife		z. B. Fußball WM

Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

Inkassomandate

- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)
 - Wahrnehmung der Rechte der Tonträgerhersteller und ausübenden Künstler
 - pauschaler Aufschlag auf die GEMA-Vergütungssätze (i.d.R. 20% bzw. 26%)
- weitere Inkassomandate
 - VG Wort (geschützte Wortbeiträge, pauschal i.d.R. 20%)
 - VG Media (private Sendeanstalten, eigene Tarife)
 - Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehwerken (Filmurheber, -hersteller und Bildurheber, eigene Tarife)
 - VG Musikedition (Vervielfältigung Notenmaterial, derzeit nur Übertragung des Inkassomandates an die GEMA für Kindergärten, PV mit Bayern und Baden-Württemberg)

Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

- Gesamtvertragsnachlass
 - Pauschalregelungen mit Gesamtvertragspartner
 - Vertragsnachlässe
 - Sondernachlässe
 - Kombi-Verträge
- } tarifabhängig
- Sondertarife
 - Sozialbereich
 - anlassbezogen, bspw. Fußball-WM
 - Angemessenheitsregelung bzw. Härtefallnachlass

Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

Einreichung von Musikfolgen

- von enormer Bedeutung für die Verteilung
- kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt
- GEMA stellt Online-Service zur Verfügung unter www.online.gema.de/musikfolgen

**Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik
Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)**

Ihre Kundennummer

Angaben zur Musikknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ²⁾
1.	123456789		Hey Jude	Lennon / McCartney	-	-
2.						
3.						

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Ausgewählte Gesamtverträge
- E** Ausgewählte Tarife

Blasmusikverband

Gesamtvertrag Blasmusikverband

Voraussetzung für pauschale Abgeltung

1. Veranstalter ist der **Verband** (1), eine **Unterorganisation** (2) oder ein **dem Verband angeschlossener Verein** (3)
2. Veranstaltung wird **alleinig** (1), **im eigenen Namen** (2) und **auf eigene Rechnung** (3) durchgeführt
3. Mitwirkende erhalten keine veranstaltungsbezogene Vergütung irgendeiner Form

Abgegoltene Musikknutzung und Voraussetzung

Musikknutzung	Voraussetzung
Veranstaltungen und Konzerte	<ul style="list-style-type: none">• Ausschließlich Aufführungsrechte (Live-Musik); d.h. keine Veranstaltungen mit Tonträgern

Gesamtvertrag Blasmusikverband

Beispiele für nicht abgegoltene Musikenutzungen:

- Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglied der Blasmusikkapelle)
 - Ausnahme: Hochzeit von Mitgliedern ohne wirtschaftliche Interessen
- Veranstaltungen von Gruppen von Einzelmitgliedern durch Aufteilung der Kapellen
- Veranstaltungen, bei denen Blasmusikkapellen lediglich Mitwirkende sind
 - Die Kapelle ist nicht Veranstalter und demnach auch nicht vergütungspflichtig
- Gesellige Abende bei Engagements eines Alleinunterhalters, Band etc.; Musikenutzung im Internet, Wiedergabe von Tonträgern usw.

→ Sofern diese Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Verbandsmitgliedes erfolgen, erfolgt eine Lizenzierung nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines GSVT-Nachlasses von 20%

Gesamtvertrag Blasmusikverband

Pflichten der Verbandsmitglieder:

- Meldung der Veranstaltung spätestens 3 Tage vor Stattfinden (Ggf. Nachmeldefrist von 3 Tagen bei unvorhergesehenen Veranstaltungen)
 - ***Andernfalls: Berechnung der doppelten tariflichen Vergütungssätze***
- Zusendung eines Programms an die zuständige Bezirksdirektion
 - ***Andernfalls: Die GEMA behält sich eine Nachberechnung i.H.v. 10% (min. 10,00 EUR) vor; gilt auch für pauschal abgegoltene Veranstaltungen***

Gesamtverträge

DOSB

Abgegoltene Musiknutzungen Gesamtvertrag DOSB

Gesamtvertrag GEMA und DOSB

- zwischen GEMA und DOSB besteht ein Gesamtvertrag, über welchen bestimmte Musiknutzungen pauschal abgegolten sind
- der Gesamtvertrag und die Zusatzvereinbarung (hier sind pauschal abgegoltene Musiknutzungen geregelt) werden vom DOSB auf www.dosb.de zur Verfügung gestellt

Abgegoltene Musiknutzungen Gesamtvertrag DOSB

Abgegoltene Musiknutzungen 1/3

Musiknutzung	Einschränkung
Jahres- und Monatsversammlungen	
Vortragsabende	
Festumzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen	
Festakte bei offiziellen Gelegenheiten	
Totenfeiern	
Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen	Nur Jugendliche (ggf. Begleitperson), nur Mitglieder, kein Eintritt
Elternabende der Jugendtruppen	Kein Tanz
Training und Wettbewerbe von Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist	Amateursportler Bis 1.000 Zuschauer

Abgegoltene Musiknutzungen Gesamtvertrag DOSB

Abgegoltene Musiknutzungen 2/3

Musiknutzung	Einschränkung
Wiedergabe von Funksendungen und Tonträgern in Räumen des Vereins	Kein Veranstaltungscharakter Vereinsinterne Nutzung Keine Bewirtschaftung (Konzession notwendig oder Abgabe von Speisen und Getränken gg. Entgelt)
Sport- und Spielfeste	Keine anderen Aktivitäten
Sportvorführung zur Mitgliederakquise	(Kein Eintritt)
Musik in Kursen	Vereinsintern (!), aber keine „Kurzmitgliedschaften“ Keine zusätzliche Kursgebühr von Mitgliedern Keine Anwendung, wenn Vereine ein Fitnessstudio ohne Fachabteilung betreiben

Abgegoltene Musiknutzungen Gesamtvertrag DOSB

Abgegoltene Musiknutzungen 3/3

Musiknutzung	Einschränkung
Musiknutzung bei Aus- und Fortbildungen in Bildungswerken der Landessportbünde	Fernseher Radio, Tonträger dienen ausschließlich Schulungszwecken
Musikalische Umrahmung von Sportveranstaltungen (Pausenmusik)	Amateurveranstaltung Bis 1.000 Besucher

**Für alle Musiknutzungen gilt, dass sie nur abgegolten sind,
wenn Musiker keine Entlohnung erhalten**

Nicht über DOSB abgegoltene Musikenutzungen

Nicht abgegoltene Musikenutzungen

Beispiele für nicht abgegoltene Musikenutzungen:

- Wettbewerb mit mehr als 1.000 Besuchern (Tarif M-SP)
- Sportfeste mit Rahmenprogramm mit mehr als 1.000 Besuchern (M-V)
- Vereinsfeiern (M-V)
- Musik in Kursen mit externen Teilnehmern oder zusätzlichem Entgelt für Mitglieder (WR-KS)

**Auf diese Musikenutzungen erhalten alle Mitgliedsvereine
einen Nachlass i.H.v. 20%**

Chorverband

Gesamtvertrag Chorverband

Form des Vertrags

- Pauschalvertrag** → Bestimmte Musiknutzungen sind durch die mit dem Verband vertraglich vereinbarte Pauschale abgegolten
- gilt nur für Einzelverbände, die der Pauschalregelung beigetreten sind

Gesamtvertrag Chorverband

Abgegoltene Musikknutzung und Voraussetzung

Musikknutzung	Voraussetzung
Sämtliche Chorveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelverbände, die der Pauschalregelung beigetreten sind
Gesellige Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Mitglieder und die zu ihrem Hausstandgehörenden Personen sind zugelassen • es wird kein Eintritt o.ä. erhoben • Mitwirkende erhalten keine Vergütung
Theaterabende	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss insgesamt nur 6 Chorwerke • Eintritt übersteigt nicht 3,00 EUR
Umzugsmusik bei Sängerbaste oder Jubiläen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelverbände, die der Pauschalregelung beigetreten sind
Offizielle Festakte	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprachen, Ehrungen etc., die musikalisch umrahmt werden
Freundschaftssingen, Wohltätigkeitssingen, Singen auf öff. Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> • es wird kein Eintritt o.ä. erhoben • Mitwirkende erhalten keine Vergütung • es findet kein Wirtschaftsbetrieb statt

Gesamtvertrag Chorverband

Insb. nicht abgegoltene Musiknutzung:

- Gesellige Veranstaltungen bei Engagements eines Alleinunterhalter, einer Band etc.
- Wiedergabe von Tonträgern
- Musiknutzung im Internet
- Vervielfältigungen

→ *sofern diese Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Verbandsmitgliedes erfolgen, erfolgt eine Lizenzierung nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines GSVT-Nachlasses von 20%*

→ *wird für eine pauschal abgegoilene Veranstaltung und für eine direkt im Anschluss stattfindende gesellige Veranstaltung nur ein Eintrittsgeld erhoben, wird bei der separat zu lizenzierenden Musiknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes angesetzt*

Gesamtvertrag Chorverband

Pflichten der Verbandsmitglieder:

- Meldung der Veranstaltung:
 - Abgegoltene Veranstaltungen bis 31.01. des Folgejahres an den Landesverband (Vereine sind angehalten, quartalsmäßig zu melden)
 - Nicht abgegoltene Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Stattfinden
- ***Andernfalls: Berechnung der doppelten tariflichen Vergütungssätze***
- Zusendung eines Programms an die zuständige Bezirksdirektion

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Ausgewählte Gesamtverträge
- E** Ausgewählte Tarife

Veranstaltungen

Tarife U-V / M-V

Tarif U-V/ M-V

Anwendungsbereich:

- Einzelaufführungen mit Musikern (U-V) bzw. Tonträgern (M-V), sofern es sich nicht um Folgendes handelt:
 - Konzerte
 - Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtreise u.ä. ohne Eintrittsgeld
 - Tanzlokale

Tarifkriterien:

- Raumgröße
- Eintrittsgeld
- Ggf. Dauer der Veranstaltung

Tarif U-V/ M-V

GEMA Vergütungssätze U-V / M-V

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,80	6,67
bis 200 qm	45,60 ← 22,80*2	13,33 ← 6,67*2
bis 300 qm	68,40	20,00
bis 400 qm	91,20	26,67
bis 500 qm	114,00	33,33
je weitere 100 qm	22,80	6,67

Tarif U-V/ M-V

Nachlässe zur Markteinführung für Eintrittsgeld ab 10,01 EUR

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

Tarif U-V/ M-V

Größe des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt										
	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €	bis zu 5,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 10,00 €	10,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 20,00 €	20,00 €	je weitere 1,00 € bis 30,00 €	30,00 €	je weitere 1,00 € ab 30,01 €
bis 100 m ²	22,80	29,47	36,14	42,81	6,67	76,16	5,33	129,46	4,00	169,46	2,67
200 m ²	45,60	58,93	72,26	85,59	13,33	152,24	10,66	258,84	8,00	338,84	5,34
300 m ²	68,40	88,40	108,40	128,40	20,00	228,40	15,99	388,30	12,00	508,30	8,01
400 m ²	91,20	117,87	144,54	171,21	26,67	304,56	21,32	517,76	16,00	677,76	10,68
500 m ²	114,00	147,33	180,66	213,99	33,33	380,64	26,65	647,14	20,00	847,14	13,35
600 m ²	136,80	176,80	216,80	256,80	40,00	456,80	31,98	776,60	24,00	1.016,60	16,02
700 m ²	159,60	206,27	252,94	299,61	46,67	532,96	37,31	906,06	28,00	1.186,06	18,69
800 m ²	182,40	235,74	289,08	342,42	53,34	609,12	42,64	1.035,52	32,00	1.355,52	21,36
900 m ²	205,20	265,21	325,22	385,23	60,01	685,28	47,97	1.164,98	36,00	1.524,98	24,03
1000 m ²	228,00	294,68	361,36	428,04	66,68	761,44	53,30	1.294,44	40,00	1.694,44	26,70
1500 m ²	342,00	442,03	542,06	642,09	100,03	1.142,24	79,95	1.941,74	60,00	2.541,74	40,05
2000 m ²	456,00	589,38	722,76	856,14	133,38	1.523,04	106,60	2.589,04	80,00	3.389,04	53,40
2500 m ²	570,00	736,73	903,46	1.070,19	166,73	1.903,84	133,25	3.236,34	100,00	4.236,34	66,75
3000 m ²	684,00	884,08	1.084,16	1.284,24	200,08	2.284,64	159,90	3.883,64	120,00	5.083,64	80,10

Tarif U-V/ M-V

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

Vertragsnachlässe

U-V/M-V

Bis zur 10. Veranstaltung	→ kein Nachlass
Ab der 11. Veranstaltung	→ 10,0%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung
Ab der 31. Veranstaltung	→ 14,5%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

- Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden
- Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

Tarif U-V/ M-V

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

Angemessenheitsregelung

A) Personenkapazität

- Personenkapazität des Veranstaltungsraumes ist geringer als die tarifliche Grundlage (100qm = 150 Pers.)
- Berechnung: **durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld * Personenkapazität**

B) Missverhältnis

- grobes Missverhältnis zwischen Bruttokarteneinnahmen und Lizenzbetrag (>10%)
- Berechnung: **10% der Eintrittsgelder und sonstigen Entgelte.**

Es werden keine Nachlässe gewährt.

Ein formloser Antrag muss bis 6 Wochen nach Rechnungsstellung erfolgen.

Weder Angemessenheitsregel A) noch B) kann die Mindestvergütung unterschreiten

Tarif U-V/ M-V

Einreichung von Musikfolgen

- von enormer Bedeutung für die Verteilung
- kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt
- GEMA stellt Online-Service zur Verfügung unter www.online.gema.de/musikfolgen

**Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik
Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)**

Ihre Kundennummer

Angaben zur Musikknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ²⁾
1.	123456789		Hey Jude	Lennon / McCartney	-	-
2.						
3.						

Konzerte

Tarif U-K

Tarif U-K

Was ist ein Konzert?

- Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern
- Musik erklingt für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft und steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit

Tarif U-K

GEMA Vergütungssätze U-K

→ Relevante Kriterien: Bruttokartenumsätze

Vergütung in 2015 (Einführungsnachlässe)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bis zu 2.000 Personen	5,0 %	6,0 %	7,0 %	8,0 %	9,0 %	10 %
bis zu 15.000 Personen	7,2 %	7,65 %	8,24 %	8,83 %	9,42 %	10 %
über 15.000 Personen	7,65 %					

Mindestvergütung

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in €
bis zu 150 Personen	22,80
bis zu 300 Personen	45,60
je weitere 150 Personen	22,80

Tarif U-K

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

Vertragsnachlässe

Nachlass wird bei Vertragsabschluss ab der 1. Veranstaltung gewährt

- ab 16 VST pro Jahr, Vertragsnachlass von 10,0%
- ab 31 VST pro Jahr, Vertragsnachlass von 14,5%

Tarif U-K

Einreichung von Musikfolgen

- von enormer Bedeutung für die Verteilung
- kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt
- GEMA stellt Online-Service zur Verfügung unter www.online.gema.de/musikfolgen

**Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik
Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)**

Ihre Kundennummer

Angaben zur Musikknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ²⁾
1.	123456789		Hey Jude	Lennon / McCartney	-	-
2.						
3.						

Stadtfeste

Tarif U-ST

Tarif U-ST

Tarifkriterien

Veranstaltungsfläche

- „vom ersten bis zum letzten Stand sowie von Häuserwand zu Häuserwand“
- ohne Abzug von Flächen
- Ausnahme: bei unterbrochenen Veranstaltungsflächen werden diese addiert

Vergütungssätze

	bis 5.000 qm / je 500 qm	über 5.000 qm / je 500 qm
2015	79,80 €	74,21 €
2016	80,68 €	78,26 €
2017	81,55 €	81,55 €

Ggf. Zuschläge für andere
Verwertungsgesellschaften, bspw. 20%
GVL (Tonträgernutzung)

Tarif U-ST

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

Härtefallnachlass- bzw. Angemessenheitsregelung bei U-ST

Vorraussetzung:

zu Grunde gelegte Veranstaltungsfläche stellt unbillige Härte für den Veranstalter dar

Härtefallregelung:

Veranstaltungsfläche wird auf max. 1qm pro 1,5 Besucher (Fläche / Faktor 1,5), min. jedoch 1/5 der Veranstaltungsfläche, begrenzt

Tarif U-ST

Einreichung von Musikfolgen

- von enormer Bedeutung für die Verteilung
- kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt
- GEMA stellt Online-Service zur Verfügung unter www.online.gema.de/musikfolgen

**Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik
Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)**

Ihre Kundennummer

Angaben zur Musikknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ²⁾
1.	123456789		Hey Jude	Lennon / McCartney	-	-
2.						
3.						



Kontakt

Bezirksdirektion Stuttgart

Hausanschrift:	Postanschrift:
Herdweg 63	PF 10 17 53
70174 Stuttgart	70015 Stuttgart

Sachgebiet Baden

Tel.:	+49 711 2252 730
Fax:	+49 711 2252 800
E-Mail:	baden@gema.de
Leitung:	Sabine Bullinger
Telefon:	+49 711 2252 735
E-Mail:	sbullinger@gema.de

Sachgebiet Württemberg

Tel.:	+49 711 2252 710
Fax:	+49 711 2252 800
E-Mail:	wuerttemberg@gema.de
Leitung:	Andrea Pletschacher
Telefon:	+49 711 2252 715
E-Mail:	apletschacher@gema.de

Baden-Württemberg

